

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen:

Johann Gualbert RAFFALT "Ungarischer Hirtenknabe"
Österreichische Galerie – Inv.Nr. 4342

an die Erben nach Marie Wooster auszufolgen. Über die Erbfolge nach der Genannten wird ein Gutachten des Sachverständigen für Internationales Privatrecht, Univ.Prof. DDR. Walter Barfuß, eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, wer restitutionsberechtigt ist.

B e g r ü n d u n g :

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände (darunter das Gemälde "Ungarischer Hirtenknabe" von Raffalt), die aus der Sammlung von Frau Maria Wooster nach dem 8.05.1945 ins Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Sammlung Marie Wooster" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

2. Hinsichtlich des Gemäldes "Ungarischer Hirtenknabe" von Raffalt kommt ausschließlich eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, in Betracht.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:

- 3.1. Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer: Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 3.5.1947, Zl. 25.661-2/47, wurde die Rückstellung von Kunstgegenständen, die im Salzbergwerk Alt Aussee deponiert waren, an Frau Marie Wooster bewilligt.
- 3.2. Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz, Staatsgesetzblatt Nr. 1918/90: Aus der Amtsbestätigung des Bundesdenkmalamtes, Zl. 7501/48 vom 17.9.1948 ist ersichtlich, dass die Ausfuhr des Ölbildes von Raffalt "Hirtenknabe" sowie zweier Bilder von Rudolf von Alt "Salzburg" und "Donaukanal mit alter Schlagbrücke" nicht zugestimmt wurde, weil es sich bei diesen Bildern um hervorragende Werke der Alt-Wiener Malerei des 19. Jahrhunderts handelt und die beiden Alt-Bilder außerdem auch vom lokalhistorischen Standpunkt für den österreichischen Kunstbestand von größter Bedeutung seien. Dagegen wurde von der Eigentümerin Beschwerde erhoben, der mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 25.4.1949, Zl. 14106-II/6-49, Folge gegeben wurde und zwar hinsichtlich der beiden Bilder von Rudolf von Alt, deren Ausfuhr genehmigt wurde. Im Spruch des zitierten Bescheides heißt es weiter: "Hinsichtlich des Bildes von Raffalt ist die Beschwerde durch die Überlassung des Bildes an den Österreichischen Bund gegenstandslos geworden". Am 18.7.1949 bestätigte die Direktion der Österreichischen Galerie die Übernahme des Gemäldes "Hirtenknabe" von Raffalt und nahm auch von der Auflage Kenntnis, das Gemälde anlässlich einer gelegentlichen Ausstellung als Widmung der Familie Fould-Springer kenntlich zu machen. Durch diese Dokumente erscheint der Konnex zwischen erteilter Ausfuhrgenehmigung und erfolgter Schenkung im Sinne der obzitierten Gesetzesstelle eindeutig nachgewiesen.
- 3.3. Eigentum des Bundes ist an dem Gemälde "Hirtenknabe" von Raffalt gegeben.
- 3.4. Der Beirat ist somit der Auffassung, dass alle im § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich des in Rede stehenden Kunstgegenstandes "Hirtenknabe" von Raffalt gegeben sind. Die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümerin von Todes wegen, an die die Kunstgegenstände aus der Sammlung Marie Wooster zu übereignen sind, werden sich aus dem Rechtsgutachten des vom Beirat als Sachverständiger beigezogenen Experten für Internationales Privatrecht o. Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß ergeben.

Sollte eine Mehrzahl von Berechtigten vorhanden sein, können nur ideelle Miteigentumsanteile an dem zu restituierenden Gemälde berücksichtigt werden.

Hingegen hat der Beirat hinsichtlich aller übrigen Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Marie Wooster in das Eigentum des Bundes gelangt sind und sich derzeit in Bundesmuseen befinden, festgestellt, dass keine Voraussetzung für eine Restitution nach dem Bundesgesetz vom 4.12.1998, BGBl. I 181, gegeben ist. Dies gilt nach den Recherchen der Provenienzforschungskommission insbesondere auch für das im Jahre 1993 für die Albertina übergebene Aquarell "Salzburg" von Rudolf von Alt.

Wien, 27. Oktober 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Dr. Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: